

**Stellungnahme  
des Bundesrates an die Bundesversammlung  
zur parlamentarischen Initiative  
betreffend Stimmrecht und Wählbarkeit für 18jährige**

(Vom 20. Oktober 1976)

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Am 12. März 1975 hat Herr Nationalrat Ziegler-Genf eine Einzelinitiative nach Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung eingereicht, wonach das Stimmrechts- und Wählbarkeitsalter auf 18 Jahre herabgesetzt werden soll.

Am 17. Dezember 1975 beschloss der Nationalrat, der Initiative Ziegler Folge zu geben. Die vorberatende Kommission beantragt deshalb in ihrem Bericht vom 14. Juni 1976, das Stimmrechts- und Wählbarkeitsalter auf 18 Jahre zu senken und den neugefassten Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen. In Anwendung von Artikel 21<sup>octies</sup> des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) unterbreitete die Kommission ihren Bericht dem Bundesrat zur Stellungnahme (BBl 1976 II 1401).

1. Aufgrund von zwei parlamentarischen Vorstössen (Postulat Tanner vom 3. Juni 1970 und Postulat Ulrich vom 17. Juni 1970) hatte die Bundeskanzlei im Auftrag des Bundesrates bereits vor Jahren eine Studienkommission eingesetzt, welche u. a. die Frage nach einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters prüfen sollte.

Am 21. März 1973 hat der Bundesrat vom Bericht der Studienkommission zur Prüfung von Reformvorschlägen für die Wahl des Nationalrates und das Stimmrechtsalter Kenntnis genommen und gleichzeitig die Bundeskanzlei beauftragt, über die Frage des Stimmrechtsalters bei den Kantonen und Parteien ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Am 14. November 1973 hat der Bundesrat beschlossen, die Frage des Stimmrechts und der Wählbarkeit nicht mehr im Hinblick auf die Nationalratswahlen 1975 zu behandeln, sondern das Geschäft gegebenenfalls rechtzeitig aufzugreifen, sodass eine allfällige Revision für das Jahr 1979 in Kraft gesetzt

werden könnte. Für den Bundesrat waren für diesen Entscheid insbesondere folgende Tatsachen ausschlaggebend:

- a. das Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und Parteien sowie eine Umfrage der Bundeskanzlei bei 30 000 Jugendlichen aus dem ganzen Land zeigten keine eindeutige Tendenz auf;
- b. die Herabsetzung des Stimmrechtsalters wurde in den Jahren 1972 und 1973 in 5 Kantonen (BL, GE, SH, GL, BS) vom Volk zum Teil hoch verworfen;
- c. die Überlastung des Gesetzgebungsapparates des Bundes;
- d. die mangelnde Dringlichkeit einer solchen Vorlage.

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1973 von seinem Entscheid Kenntnis gegeben. Er hat in der Folge auch keine entsprechende Verfassungsrevision in den Richtlinien für die Regierungspolitik 1975–1979 vorgesehen, weil die Überlegungen vom November 1973 nach wie vor als gültig erachtet wurden.

2. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass auch heute – wie bereits im Jahre 1973 – Gründe *für* und *gegen* eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters sprechen. So darf etwa die Überalterung des Stimmkörpers nicht übersehen werden. Es hätte wohl auch Vorteile, eine Frage, welche seit Jahren im Bund und in den Kantonen diskutiert wird, Volk und Ständen einmal zum Entscheid zu unterbreiten. Der Bundesrat hält jedoch dafür, dass die Überlegungen, welche vor drei Jahren dazu führten, das Geschäft nicht weiter zu verfolgen, heute noch gelten und überwiegen. So ist hauptsächlich festzuhalten, dass seither wieder in sechs Kantonen eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters vom Volk verworfen wurde (im Kanton Schaffhausen bereits zum zweiten Mal; im Kanton Freiburg hätte das Wahlbarkeitsalter von 25 auf 20 Jahre herabgesetzt werden sollen). Bei allem Verständnis für die Erwägungen der Kommission kann er sich deshalb ihrem Antrag nicht anschliessen. Vielmehr ist er auch heute der Auffassung, das Geschäft sei vorläufig nicht weiter zu verfolgen.

3. Sollten die eidgenössischen Räte aber beschliessen, die Frage Volk und Ständen vorzulegen, so sollte die beantragte Verfassungsbestimmung wie folgt redigiert werden:

Statt:

<sup>2</sup> *Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.*

muss es heissen: ...« und nicht nach dem Recht des *Bundes* vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.»

Bisher hatte der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz (Art. 74 Abs. 3 BV), die Vorschriften über die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten zu vereinheitlichen, keinen Gebrauch gemacht. Es stand daher den Kanto-

nen gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 BV frei, neben den bundesrechtlichen Ausschlussgründen (Art. 66 BV) noch eigene aufzustellen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die politischen Rechte wird diese Rechtslage aber insofern ändern, als das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nur noch bei Entmündigung wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entzogen werden kann. Damit schöpft der Bundesgesetzgeber seine verfassungsmässige Befugnis, die Ausschlussgründe in eidgenössischen Angelegenheiten abschliessend zu regeln, aus, so dass der entsprechende Vorbehalt in Artikel 74 Absatz 2 BV zugunsten der Kantone gegenstandslos wird. Falls gemäss der Initiative Ziegler eine Revision stattfindet, sollte diese dazu benützt werden, den Vorbehalt kantonalen Ausschlussgründe auch formell aufzuheben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, 20. Oktober 1976

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Gnägi**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

## **Stellungnahme des Bundesrates an die Bundesversammlung zur parlamentarischen Initiative betreffend Stimmrecht und Wählbarkeit für 18jährige (Vom 20. Oktober 1976)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	75.223
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1976
Date	
Data	
Seite	1128-1130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 878

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.